

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Heusenstamm vom 20.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in Ihrer Sitzung am 21.06.2017 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Herstellungsmerkmale und Geltungsbereich

(1) In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung werden im Bereich des Bebauungsplanes 5.33,1 „Südlich der Hohebergstraße“

Flur 5 Nr. 1066, 1078, 1106, 1117, 1141, 1151, 1167, 1163, 1171, 1204, 1205, 1256 und 1257

keine gegen die Fahrbahn abgesetzten Bürgersteige hergestellt, sondern der Ausbau wie folgt vorgenommen:

Mit Ausnahme des Straßenabschnitts „Am Sandhügel 18 bis 26“ (Flur 5, Flurstück 1125) werden die Verkehrsflächen mit einheitlichem Niveau und einheitlichem Belag ausgeführt. Baulich abweichend hiervon werden lediglich Entwässerungseinrichtungen wie Rinnen und Abläufe ausgeführt. Eine bauliche Abgrenzung zwischen Fahrbahn, Gehwegen und Parkplätzen findet nicht statt. Zu den bebaubaren Grundstücken erfolgt die Abgrenzung mit Bordsteinen.

Diese Verkehrsflächen werden als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen.

(2) Diese Abweichungssatzung erstreckt sich ausschließlich auf die Grundstücke

Flur 5 Nr. 1066, 1078, 1106, 1117, 1141, 1151, 1167, 1163, 1171, 1204, 1205, 1256 und 1257.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 29.06.2017

Der Magistrat


Uwe Michael Hajdu
(Erster Stadtrat)

